

Wuppertal-Barmen, den 26. Oktober 1933

Das Presbyterium der evangel.-ref. Gemeinde
Barmen - Gemarken

erlaubt sich, dem dortigen Presbyterium einliegend eine Entschliessung in Sachen unserer rheinischen Kirche zuzusenden. Wir bitten das dortige Presbyterium herzlich und dringend, wenn es ihm möglich ist, eine ähnliche Entschliessung an den Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz zu Händen des Herrn Präses D. Dr. Schäfer in Remscheid, Kölnerstr. 21, und an die deutsche evangelische Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg, Marchstr. 2, einzusenden. Die reformierten Gemeinden würden gut tun, bei dem letzten Schreiben hinzuzufügen: "Für den reformierten Kirchenminister, Herrn Pastor Otto Weber."

Es würde sich vor allem darum handeln, mit entschlossenem Ernst für die neue Verfassung unserer rheinischen Kirche die Beibehaltung der presbyterial-synodalen Ordnung des Gemeindelebens und der Kirche im Rheinland und insbesondere das Recht der freien Wahl der Aeltesten und Pfarrer und weiterhin auf allen Stufen der kirchlichen Vertretung zu fordern.

Dabei weisen wir auf folgende drei Entschliessungen hin:

I.) Am 19. April 1933 erliess der Rheinische Provinzialkirchenrat eine Erklärung an die Gemeinden, in der es u.a. heisst:

"Die rheinisch-westfälische Kirche hat sich in den vergangenen 100 Jahren unter Gottes Segen zu einer immer innigeren Union zusammengefunden. Die Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz hat sich vortrefflich bewährt. Darum hält der Provinzialkirchenrat für die Rheinprovinz eine andere als die bestehende Unionverfassung für undenkbar. In ihrem Rahmen, d.h. unter Beibehaltung der synodalen Ordnungen und unter Ablehnung des Bischofsamtes, erscheinen auch weitgehende Angleichungen an andere Kirchenkörper unbedenklich. Insbesondere wird die Rheinische Kirche zur Verfügung stehen, wenn sich benachbarte Kirchen mit ihr in der altpreussischen Union vereinigen wollen."

II.) Der rheinische Provinzialkirchenrat hat am 27. Mai an Präsident Kapler ein Telegramm geschickt, in dem er u.a. sagt:

"Er erwartet, dass beim Neubau der Kirche die altpreussische Union und die rheinisch-westfälische presbyterial-synodale Ordnung gewahrt werden."

III.) Die 42. rheinische Provinzialsynode vom 23. u. 24. August dieses Jahres hat einen einstimmigen Beschluss gefasst, auf den sich beide Gruppen zusammenfanden:

"Wir danken Gott einmütig in dieser entscheidenden Stunde für allen Segen, den seine Gnade unserer geliebten rheinischen Kirche während der Geltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung geschenkt hat."

Wir bekennen uns zum Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche in der Zuversicht, dass die von den Vätern überkommene bewährte presbyterial-synodale Ordnung, von wesensfremden Bestandteilen gereinigt, unserer Rheinischen Kirche grundsätzlich erhalten bleibt.

Die Vertreter der Rheinischen Kirche wollen bei allen kommenden Verhandlungen diese Entschliessung zur Grundlage ihrer Arbeit machen."

Dagegen, dass trotz dieser Beschlüsse im Bruch mit der ganzen Geschichte unserer Rheinischen Kirche das Bistum Köln-Aachen auf der Generalsynode beschlossen wurde, müssen wir unsere Stimme erheben, jedenfalls im Blick auf die noch werdende Verfassung unserer Rheinischen Kirche unsere Forderung anmelden. Wir erlauben uns, den Entwurf einer zu fassenden Entschliessung hier unten beizufügen. Es ist grosse Eile geboten.

Mit ergebenster Begrüssung

Das Presb. der evgl.-ref. Gemeinde Barmen-Gemarke
i. A.

D. Humburg, Präses.

Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde fordert mit ganzem Ernst, dass bei der Neugestaltung der rheinischen Kirchenverfassung in Verfolg der früheren Beschlüsse der massgebenden rheinischen kirchlichen Körperschaften die presbyterial-synodale Ordnung des Gemeindelebens und der Kirche gewahrt bleibt, dass insbesondere auf allen Stufen der kirchlichen Vertretung das freie Wahlrecht gewährleistet wird, in den Gemeinden für Presbyterium, Pfarrer und Kreissynodalvertreter, in den Kreissynoden und der Provinzialsynode für die Vorstände und leitenden Männer, und dass diesen Körperschaften nach wie vor die Leitung und Pflege des kirchlichen Lebens verantwortlich übertragen bleibt.